

den weiteren Differenzierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit werden auch die Zusatzstrafen eine zunehmend größere Bedeutung erlangen, zumal mit ihnen Umständen in der Täterpersönlichkeit, die für die Entstehung der Straftat mit bestimmend waren, wirkungsvoll entgegengewirkt werden kann.

Zur selbständigen Einziehung von Gegenständen nach § 56 Abs. 4 StGB wird die Auffassung vertreten, daß ein hierauf gerichtetes Verfahren (§§ 281, 282 StPO) bei flüchtigen Tätern nicht zulässig sei, weil gegen sie ein besonderes Verfahren gemäß § 262 StPO möglich ist (S. 506). Dieser Auffassung muß widersprochen werden; sie steht im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung und kann gerade dort zum Ausschluß der selbständigen Einziehung führen, wo diese zur Herbeiführung des gebotenen Rechtszustandes erforderlich ist. Dazu ist sie ja schließlich als Rechtsinstitution geschaffen worden.

Die hier aufgeworfene Frage läßt sich nicht ohne Untersuchung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielstellungen beantworten, die mit dem Verfahren gegen Flüchtlinge einerseits und dem Verfahren zur selbständigen Einziehung andererseits verfolgt werden. Ersteres ist darauf gerichtet, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters und ggf. über die gegen ihn festzulegenden konkreten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu entscheiden. Das zweite dient dagegen dem Ziel, eine Entscheidung über die gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Einziehung von Gegenständen herbeizuführen.

Das Verfahren gegen Flüchtlinge erfordert demnach — sofern es zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters führt — nicht nur die Aufklärung und Feststellung einer tatbestandsmäßigen Handlung, sondern auch der Tatsachen, und Umstände, die für eine gerechte Bestrafung bedeutsam sind (z. B. für die Einschätzung der Tatschwere wichtige Details der Begehungsweise, Besonderheiten des Tatmotivs und der Persönlichkeit des Täters u. ä.). Gerade hier ergibt sich aber aus der Abwesenheit des Täters oftmals die Unmöglichkeit umfassender und exakter Sachaufklärung, so daß zwar die Tat, nicht aber ihre Schwere und weitere für die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsame Tatsachen und Umstände feststellbar sind. Bei dieser Sach- und Beweislage kann — obwohl die Grundfrage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters beantwortbar ist — ein abschließendes Strafurteil, das ja auch eine Entscheidung über die konkreten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten müßte (einschließlich der Einziehung), nicht ergehen. Das Verfahren müßte gemäß § 267 StPO vorläufig eingestellt werden.

Die selbständige Einziehung setzt dagegen lediglich die Aufklärung und Feststellung der Tatsachen voraus, daß

- eine konkrete vorsätzliche Straftat begangen wurde;
- der einzuziehende Gegenstand zur Straftat in der mit § 56 Abs. 1 StGB vorausgesetzten Beziehung steht;
- der Gegenstand dem Täter gehört oder der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs des Gegenstands durch den Täter obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist;
- die Einziehung erforderlich ist (bei der Schutzeinziehung ergibt sich dies bereits aus den das Schutzinteresse begründenden Kriterien).

Diese im Vergleich zur strafrechtlichen Verfolgung einer Person weniger subtilen Einziehungskriterien werden sich vielfach auch in Abwesenheit des Täters ausreichend klären lassen, so daß in einer Vielzahl von Fällen zwar die strafrechtliche Verfolgung des abwesenden Täters aus den oben dargelegten Gründen voraussehbar nicht zu Ende geführt werden kann, jedoch die rechtlich gebotene selbständige Einziehung von Gegenständen möglich ist. Die Berufung darauf, daß gegen Flüchtlinge ein besonderes Ver-

fahren gemäß §262 StPO möglich und deshalb gemäß § 56 Abs. 4 StGB die selbständige Einziehung ausgeschlossen ist, bleibt daher formal. Mit Verfahren i. S. des § 56 Abs. 4 StGB ist nur das den Regelfall gerichtlicher Strafverfolgung bildende Verfahren gegen den anwesenden Täter gemeint. Ist er unerreichbar, liegen auch die Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung vor, so daß der Antrag auf Durchführung eines darauf gerichteten Verfahrens zulässig ist.

Die Abstandnahme von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Dem Abschnitt über die Abstandnahme von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird der Grundsatz vorangestellt, daß jede Straftat gegenüber dem Schuldigen Maßnahmen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich zieht. Nur in Ausnahmefällen nimmt der sozialistische Staat aus grundsätzlichen gesellschafts- und rechtspolitischen Erwägungen von der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen Abstand. Im Lehrbuch werden die früher in der Literatur verwandten Begriffe „Strafausschließungsgründe“ und „Strafaufhebungsgründe“ auf gegeben, weil sich diese Bezeichnungen wegen der Unterschiedlichkeit der für eine Abstandnahme von strafrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommenden Sachverhalte als ungeeignet erwiesen haben.

Als Hauptgruppen der in Betracht kommenden Sachverhalte werden im Lehrbuch genannt:

- Umstände, die in Besonderheiten des konkreten Einzelfalls einer Straftat begründet sind (diplomatische Immunität, staatsrechtliche Immunität von Abgeordneten, Vorliegen bestimmter Verwandtschaftsverhältnisse);
- Umstände, die im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung begründet sind (Verjährung der Strafverfolgung);
- Amnestie und Begnadigung.

Der ersten Gruppe wird auch der Fall des § 25 Ziff. 2 StGB zugeordnet, in dem die Straftat zum Zeitpunkt ihrer Aufdeckung und Verfolgung infolge der gesellschaftlichen Entwicklung keine schädlichen Auswirkungen mehr hat. Ungenau ist jedoch die im Lehrbuch getroffene Feststellung (S. 522), daß in § 25 Ziff. 2 StGB ein strafrechtliches Anliegen zum Ausdruck komme, das dem der Verjährung der Strafverfolgung ähnlich sei. Im Falle der Verjährung bleibt die Straftat auch aus gegenwärtiger Sicht eine gesellschaftsgefährliche oder gesellschaftswidrige Handlung, die aber infolge eines langen Zeitablaufs zwischen Tatbegehung und Aufdeckung der Tat nicht mehr der strafrechtlichen Verfolgung unterliegt. Für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 25 Ziff. 2 StGB gelten jedoch andere Gründe. Infolge der gesellschaftlichen Entwicklung haben sich die Maßstäbe für die Bewertung der konkreten Straftat grundlegend verändert; sie hat aus heutiger Sicht ihre Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit verloren und ruft keine schädlichen Auswirkungen mehr hervor.

Gerichtlich-medizinische Maßnahmen

In dem Abschnitt über die gerichtlich-medizinischen Maßnahmen werden die fachärztliche Heilbehandlung und die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen in ihrer praktischen Bedeutung für die Kriminalitätsvorbeugung auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse und Urteile des Obersten Gerichts überzeugend und in konzentrierter Form behandelt. Für die Praxis der Gerichte ist der Hinweis wichtig, daß die fachärztliche Heilbehandlung nur angeordnet werden sollte, wenn die Krankheitserscheinungen einer medizinischen Behandlung überhaupt zugänglich sind und wenn zwischen ihnen und der Straftat ein Zusammenhang besteht. Diese Maßnahmen sollten auf der Grundlage fachärztlicher Gutachten oder Stellungnahmen bzw. nach